

werden. Die Betriebe hielten im allgemeinen die Fristen für die Geltendmachung der Lohnrückforderungen ein, unterließen es aber oft, sich auch um die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu bemühen. Einige Stadtbezirksgerichte seien ihrer Verpflichtung aus § 36 Abs. 2 AGO, die Ursachen des Streitfalls zu analysieren und die Werk tätigen, Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter hierdurch zu veranlassen, künftig durch richtiges, der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entsprechendes Verhalten ähnliche Streitfälle zu vermeiden, nicht genügend nachgekommen. Das Plenum des Stadtgerichts habe daher Maßnahmen beschlossen, um diese Unzulänglichkeiten in der Arbeitsweise der Kammern für Arbeitsrechtssachen zu überwinden.

Wichtige Hinweise und Anregungen gab es in der Diskussion auch zur *Gestaltung des Verfahrens in Arbeitsrechtssachen*, insbesondere zur *gewerkschaftlichen Mitwirkung und Prozeßvertretung*.

Im Bezirk Neubrandenburg wurden — wie der Direktor des Bezirksgerichts, Barwinsky, berichtete — eine Reihe erheblicher Mängel bei der Anwendung der AGO (insbesondere der §§ 23 und 38) festgestellt. Die mündlichen Verhandlungen seien ungenügend vorbereitet, i so daß unter Mißachtung des Konzentrationsprinzips häufig zwei oder mehr Termine erforderlich würden. Ursache der unnötig langen Verfahrensdauer sei oftmals die ungenügende Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Obersten Gerichts. In einigen Fällen habe die Verletzung des Prozeßrechts zu einer direkten Verletzung der Rechte der Verfahrensbeteiligten und weiteren negativen Folgen geführt. Das Bezirksgericht habe entsprechende Maßnahmen zur Überwindung dieses Zustandes eingeleitet.

Richter Spangenberg vom Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts erläuterte Bedeutung und Inhalt des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Verbesserung der Arbeit der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren<sup>5</sup>. Trotz gewisser Fortschritte, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Mitwirkungen, entspreche der gegenwärtige Stand noch nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen und realen Möglichkeiten. Deshalb müsse ein System planmäßiger Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des FDGB entwickelt werden. Große Bedeutung für die Erhöhung der Sachkunde des Gerichts habe auch die bewährte Methode, grundsätzliche Fragen in Kollektiven von Spezialisten aus Wissenschaft und Praxis zu beraten.

Die Erfahrungen, die bei der gewerkschaftlichen Mitwirkung und Prozeßvertretung im Bezirk Gera gesammelt worden waren, legte Pommerening, Mitarbeiter des FDGB-Bezirksvorstandes Gera und Schöffe am Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts, dar. Es komme darauf an, eine höhere Qualität der Mitwirkung zu erreichen und stärker von der gewerkschaftlichen Prozeßvertretung nach § 17 Abs. 1 AGO Gebrauch zu machen, weil sie eine mehr verpflichtende Form der allgemeinen Mitwirkung nach § 3 AGO sei. Gute Erfolge seien mit Gruppen von Prozeßvertretern erzielt worden, deren Mitglieder abwechselnd die Prozeßvertretung wahrnehmen, wobei im Verlaufe der Zeit die weniger qualifizierten Mitglieder ihre Kenntnisse erweitern konnten. Dies unterstrich auch Oberrichter Windhausen, Vorsitzender des Senats für Arbeitsrechtssachen am Bezirksgericht Gera, der ferner die anleitende Wirkung der „Arbeitsrechtlichen Informationen“ hervorhob, in denen der FDGB-Bezirksvor-

stand regelmäßig die Mitwirkung der Gewerkschaften in arbeitsrechtlichen Verfahren auswertet.

In seinem Schlußwort zu diesem Tagesordnungspunkt hob Präsident Dr. Toeplitz noch einmal hervor, wie kompliziert es sei, aus dem umfangreichen Komplex der lohnrechtlichen Probleme das Typische herauszukristallisieren, um den Gerichten eine Anleitung zu geben. Die Diskussion habe die Feststellungen des Berichts des Präsidiums im Grundsätzlichen bestätigt und damit die sorgfältige Vorbereitung der Tagung durch alle Mitglieder des Plenums und die Gäste unterstrichen.

Der Bericht des Präsidiums und der Beschluß zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Arbeitsrechtssachen, besonders auf dem Gebiet des Arbeitslohns, wurden vom Plenum mit geringfügigen Änderungen bestätigt.

Zur Begründung der dem Plenum im Entwurf vorliegenden Richtlinie Nr. 19 zur Anwendung des § 44 AGO führte Richter Kaiser vom Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts aus, daß die Richtlinie, obwohl sie thematisch die Vollstreckbarkeitserklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in den Mittelpunkt stelle, davon ausgehe, daß die Beratung und Beschlußfassung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen von der rechtlichen Regelung und Zielsetzung her zur vollständigen Erledigung der Arbeitsstreitfälle führen kann und soll, wie dies auch der Regelfall sei. Die Zielsetzung der Richtlinie schließe in sich die Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen ein. Deshalb sei die Richtlinie sowohl für die Gerichte als auch die Konfliktkommissionen ein bedeutsames Arbeitsmaterial.

In ihrer speziellen Themenstellung wende sich die Richtlinie ebenso gegen eine oberflächliche, formale Arbeitsweise der Gerichte, die zur Vollstreckbarkeitserklärung ohne ordentliches Verfahren und vor allem ohne jede Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen führt, wie gegen eine vollständige Überprüfung des durch Beschluß der Konfliktkommission rechtskräftig abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung, die auf eine unzulässige Wiederaufnahme des Verfahrens hinausläuft. Durch eine unrichtige Verfahrensweise und durch die Anwendung unrichtiger Maßstäbe bei der Überprüfung von Konfliktkommissionsbeschlüssen im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung könnten die sozialistische Gesetzmäßigkeit schwerwiegend verletzt und dabei zugleich die Arbeitsergebnisse der Konfliktkommissionen ungerechtfertigt entwertet werden. Das sei geeignet, die Initiative, Einsatzbereitschaft und Entscheidungsfreude von Mitgliedern der Konfliktkommissionen zu beeinträchtigen. Das Bestreben, mit der Richtlinie wesentliche Fragen des Verfahrens und der Überprüfung bei Anträgen auf Vollstreckbarkeitserklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen zu klären, dürfe deshalb nicht allein unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Rechtsanwendung betrachtet werden, sondern müsse auch als politische Aufgabenstellung für die Gestaltung des Verhältnisses der Gerichte zu den Konfliktkommissionen verstanden werden.

Nach kurzer Diskussion zu Einzelfragen, zu denen sich Dozent Dr. Keller (Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin) und Oberrichter Rudehl äußerten, wurde die Richtlinie vom Plenum bestätigt. Ferner billigte das Plenum einen Bericht des Präsidiums über die Durchführung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechtes<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Der überarbeitete Bericht des Präsidiums ist in NJ 1965 S. 594 ff. veröffentlicht.

<sup>5</sup> Der Beschluß ist in NJ 1965 S. 580 f. veröffentlicht.